

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

**Ansprechpartnerin:**  
Anja Primus

Tel.: 0251 591-3224  
Fax: 0251 591-714924  
E-Mail: [anja.primus@lwl.org](mailto:anja.primus@lwl.org)

Az.: 60-60/108-00/02  
04.05.2021

## **Rundschreiben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Nr. 2/2021**

### **Erstmaliger Beginn wohnbezogener Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsame Kommission zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW hat im Rahmen ihrer Beratungen die anliegenden Feststellungen zum erstmaligen Leistungsbeginn getroffen.

Der LWL als Träger der Eingliederungshilfe macht sich die Feststellungen der Gemeinsamen Kommission im Rahmen seiner Verwaltungspraxis zu eigen. Das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen<sup>1</sup> Nr. 1/2014 vom 16.04.2014 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag  
gez.  
Jürgen Kockmann

### Anlage

<sup>1</sup>jetzt LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

## Anlage

**Gemeinsame Kommission  
zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW**

22.01.2021

### **Feststellungen zum erstmaligen Leistungsbeginn**

1. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe nur auf Antrag der Leistungsberechtigten erbracht. Für den Status als Antrag ist es ausreichend, wenn die antragstellende Person und das konkrete Leistungsbegehr identifizierbar sind.
2. Wenn kein externes Gutachten eingeholt werden muss, erfolgt in der Regel die Leistungsfeststellung innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs oder der Gesamtplankonferenz (vgl. § 14 Abs. 2 SGB IX).
3. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (§ 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).
4. Nach § 123 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist ein Leistungserbringer verpflichtet, die Leistungen der Eingliederungshilfe „unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans [...] zu erbringen“. In der Regel setzt der Leistungsbeginn daher einen vorherigen Gesamtplan voraus. Eine Ausnahme ist bei Feststellung eines Eifalls durch den Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen (§ 120 Abs. 4 SGB IX). Folgerichtig verknüpft der Landesrahmenvertrag den Beginn der Leistungspflicht des Leistungserbringers mit der Leistungsbewilligung des Trägers der Eingliederungshilfe (Teil A.5 Abs. 2 RV).
5. Im Rechtsverhältnis zu den Leistungsberechtigten ist der Träger der Eingliederungshilfe im Falle der Bewilligung in der Pflicht, dem Antragsbegehr ab Antragstellung (frühestens zum Ersten des Monats der Antragstellung) nachzukommen, soweit in diesem Zeitpunkt
  - die Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe bereits vorlagen,
  - Leistungen tatsächlich erbracht worden sind und diese im Einklang mit dem Gesamtplan bzw. den Feststellungen des Trägers der Eingliederungshilfe stehen und
  - der Zweck der Leistung durch die rückwirkende Bewilligung noch erreicht werden kann.

Die Träger der Eingliederungshilfe werden sich danach richten.

6. Das Antragserfordernis beinhaltet, dass regelmäßig die Notwendigkeit, Leistungen bei Bestehen einer gegenwärtigen Notlage unverzüglich zu erbringen, in der Eingliederungshilfe – anders als im Recht der Existenzsicherung – nicht besteht (Bundestags-Drucksache 18/9522, 282). Daher ist nicht automatisch von einem Eifall auszugehen, wenn die Leistungsfeststellung mehr als drei Wochen in Anspruch nimmt.

Als Eifall ist ein Fall zu verstehen, in dem ohne eine sofortige Entscheidung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch eine spätere Entscheidung nicht mehr beseitigt werden können. Die Träger der Eingliederungshilfe werden in Eifällen auf eine Sicherstellung der Bedarfe hinwirken, um Schaden von den Leistungsberechtigten abzuwenden.

7. Das Kosten- bzw. Insolvenzrisiko im Falle eines „vorzeitigen Leistungsbeginns“ tragen die Leistungsberechtigten und Leistungserbringer.